



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.256 RRB 1887/0987
Titel	[Ulrich] German, [Winterthur], Wasserrecht a./d. Eulach.
Datum	26.05.1887
P.	599–604

[p. 599] In Sachen des Herrn Ulrich Germann [*sic!*], Baumeister in Winterthur, Eigenthümer der sogenannten Obermühle daselbst, //

[p. 600] betreffend Wasserrecht an der Eulach,
hat sich ergeben:

A. Herr Germann hat unterm 12. Novbr. 1885 beim Stadtrath Winterthur um Bewilligung für Erstellung eines neuen Gehäuses für das veränderte Wasserrad der ihm eigenthümlichen Obermühle nachgesucht und dieselbe in baupolizeilicher Beziehung erhalten. Die Untersuchung hat jedoch ergeben, daß gleichzeitig mit dem Wasserrad auch das Fallengestell für den Radauflauf neu gebaut worden ist & daß die Grundschwelle dieser Falle um 0,056 m. höher liegt, als sie laut Eulachbuch liegen sollte, daß dagegen die beweglichen Fallenbretter anstatt 54 °/m. nur 52 °/m. hoch sind, so daß bei geschlossener Falle deren Oberkante noch um 0,036 m. höher ist als die zulässige Stauhöhe. Der Stadtrath Winterthur sah sich daher veranlaßt, das Statthalteramt hievon in Kenntniß zu setzen, mit dem gleichzeitigen Ersuchen, Hrn. Germann, Baumeister, zur Stellung eines vorschriftsmäßigen Wasserrechtsgesuches zu veranlassen, im Sinne von § 26 des Ges. betr. die Benutzung der Gewässer & das Wasserbauwesen. // [p. 601]

B. Das bezügliche Wasserrechtsgesuch ist unterm 30. Dezbr. 1885 nach Vorschrift publicirt worden & es haben gemäß Bericht des Statthalteramtes Winterthur vom 30. Januar 1886 innerhalb der gesetzlichen Frist Einsprache erhoben:

1. Herr R. Schwarz, Feilenhauer, Winterthur,
 2. " J. Kündig, z. Rothfarb, daselbst,
 3. Geschwister Sulzer z. Vögelimühle, daselbst,
- sowie 4. Herr Daniel E. Furrer, Gerber, Winterthur etwas verspätet, mittelst directer Eingabe an die Direction der öffentl. Arbeiten vom 31. Januar a. c.

C. Das Wasserrechtsgesuch des Hrn. Baumeister Germann betrifft die Eulach, welche an dieser Stelle Privatgewässer der Stadt Winterthur ist & kommt daher § 26 des Gesetzes in Anwendung. Die weitere Behandlung desselben wurde bis jetzt immer verschoben, in der Hoffnung, daß inzwischen das Verhältniß zwischen Stadt & Staat geregelt & die Eulach als öffentliches Gewässer behandelt werde. Eine längere Verschiebung ist aber nicht mehr statthaft, & hat deshalb am 16. Mai a. c. eine Localverhandlung stattgefunden, wobei sämtliche Einsprecher vertreten waren, ebenso Herr Germann als Gesuchsteller, & als Vertreter des Stadtbauamtes, resp. Stadtrathes, der // [p. 602] städtische Techniker, Herr Ingenieur Schleich.

Die Lokalverhandlungen haben dazu geführt, daß der Gesuchsteller nach dem übereinstimmenden Verlangen der Einsprecher sich verpflichtet, bis Ende September laufenden Jahres seine Falleneinrichtung bezüglich Höhe von Grundschwelle & Schwelladen mit den Vorschriften des Eulachbuches in Uebereinstimmung zu bringen. Damit sind die bestehenden Einsprachen als gütlich erledigt zu betrachten & fallen auch die wasserbaupolizeil. Bedenken gegen den Fortbestand der jetzigen Falleneinrichtung dahin.

Bei diesem Anlaß ist aber ein neuer Uebelstand zur Sprache gekommen, welcher in wasserbaupolizeilicher Beziehung nicht wol länger geduldet werden kann. Es ist nämlich im Jahr 1878 die sogenannte Stadtfalle unmittelbar oberhalb der Obermühle um c^a 50 m. aufwärts versetzt & neu gebaut worden, ohne gleichzeitig am Canaleinlauf eine Regulir- oder Speerfalle mit Leerlauf anzubringen & erweisen sich überdies auch Vorrichtungen für den Fallenaufzug an der neuen Stadtfalle als unbrauchbar, oder doch als sehr mangelhaft. Wenn daher bei größerem Wasserstand die Stadtfalle nicht // [p. 603] rechtzeitig gezogen wird, tritt Ueberfüllung des Obermühlekanales & Ueberschwemmung des zunächst liegenden Gebietes ein, wie dies schon wiederholt & auch dieses Frühjahr vorgekommen ist, so daß zur Zeit Klage auf Schadenersatz wegen Ueberschwemmung geführt wird. Es hat daher der Stadtrath für beförderliche Abhülfe zu sorgen.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages des Stellvertreters der Direction der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Gegen die von Herrn Ulrich Germann, Baumeister, in Winterthur, Eigenthümer der Obermühle daselbst an seinem Wasserrad & an der Canalfalle vorgenommenen Veränderungen wird in wasserbaupolizeilicher Beziehung keine Einwendung erhoben; derselbe ist jedoch verpflichtet, bis Ende September laufenden Jahres die Oberkante der Grundschwelle & der Schwelladen mit den Höhenbestimmungen des sog. Eulachbuches in Uebereinstimmung zu bringen & werden im Uebrigen die Acten dem Stadtrath Winterthur zu gutfindender Ertheilung der Concession überwiesen. –

II. Der Stadtrath Winterthur wird ein- // [p. 604] eingeladen [*sic!*], an der neuen Stadtfalle an der Eulach oberhalb der Obermühle die Aufziehvorrichtungen so abzuändern, daß die Schwelladen jederzeit leicht gezogen werden können & sollen am Canaleinlauf daselbst Einrichtungen getroffen werden, durch welche eine Ueberfüllung des Canals & Ueberschwemmung des neben & unterhalb liegenden Gebietes künftig vermieden werden kann.

Nach erfolgter Aenderung seiner Falleneinrichtung hat Herr Germann die Direction der öffentlichen Arbeiten in Kenntniß zu setzen, welche durch einen Experten den Zustand der selben, mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen untersuchen lassen wird.

IV. Mittheilung an Hrn. Germann durch das Mittel des Statthalteramtes Winterthur unter Bezug der Ausfertigungs- & Stempelgebühren, nebst Fr. 14.20 cts. Expertengebühren, an den Stadtrath Winterthur unter Rückstellung der betr. Acten & an die Direction der öffentl. Arbeiten mit den übrigen Acten.

[Transkript: der/16.09.2016]